

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 24. Juli 1952

Nr.98

Täg	Inhalt	Seite
17.7.52	Verordnung über das Bankeninkasso — Rechnungseinzugsverfahren .....	609
17.7.52	Bekanntmachung des Beschlusses über die anderweitige Festsetzung der Grenze für die dem Rechnungseinzugsverfahren unterliegenden Forderungen .....	611
18.7.52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Bankeninkasso - Rechnungseinzugsverfahren .....	611
18.7.52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Bankeninkasso — Rechnungseinzugsverfahren .....	612
18.7.52	Anordnung über die Änderung der Qualitätspreiszuschläge für abgeliefertes Schlachtvieh .....	612

Verordnung  
über das Bankeninkasso.  
— Rechnungseinzugsverfahren —

Vom 17. Juli 1952

§ 1

Die Einzugsgrundsätze

(1) Geldforderungen auf Grund von Warenlieferungen und sonstigen Leistungen sind im Rechnungseinzugsverfahren durch die Niederlassungen der Deutschen Notenbank einzuziehen. Das geschieht durch Abbuchung des Rechnungsbetrages vom Konto des Schuldners (im folgenden Käufer genannt) und Überweisung des Rechnungsbetrages auf das Konto des Gläubigers (im folgenden Verkäufer genannt).

(2) Dem Rechnungseinzugsverfahren unterliegen Forderungen ab 500,— DM. Diese Grenze kann durch Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik anderweitig festgesetzt werden.

(3) Die Deutsche Notenbank kann die Mitwirkung anderer Kreditinstitute am Rechnungseinzugsverfahren anordnen und ihnen entsprechende Weisungen erteilen.

§ 2

Die Teilnehmer

(1) Zur Teilnahme am Rechnungseinzugsverfahren sind verpflichtet:

- a) die Organe der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft,
- b) die Haushaltsorganisationen,
- c) die Konsumgenossenschaften und die Vereinigungen der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaften),
- d) sonstige Genossenschaften, gewerbliche Unternehmen und selbständige Handwerker, wenn sie Gläubiger oder Schuldner von Teilnehmern zu a bis c sind.

Der Präsident der Deutschen Notenbank kann Ausnahmen zulassen.

(2) Wer nicht zu den Pflichtteilnehmern gehört, kann auf seinen Antrag von der Deutschen Notenbank zum Rechnungseinzugsverfahren zugelassen werden.

§ 3

Die Einzugsbedingungen

(1) Der Verkäufer hat seiner Bank innerhalb einer Frist von drei Werktagen einen Rechnungseinzugsauftrag zu erteilen. Dem Rechnungseinzugsauftrag ist eine unterschriebene Rechnungsabschrift oder Durchschrift beizufügen. Ist der Verkäufer ein Baubetrieb oder betrifft der Rechnungseinzugsauftrag eine Forderung aus einer langfristigen Einzel fertigung, so beträgt die Frist zehn Werktage.

(2) Die Frist beginnt bei einer Warenlieferung am Tage nach Absendung der Ware, bei einer sonstigen Leistung am Tage nach Beendigung der Leistung, bei Importen am Tage nach dem Übergang der Ware auf das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik. Bei Teilzahlungen beginnt die Frist zu den vertraglich festgelegten Teilzahlungsterminen.

(3) Zeitlich verschiedene Warenlieferungen oder sonstige Leistungen dürfen auf einer Rechnung aufgeführt werden, wenn das branchenüblich ist. In diesem Falle beginnt die Frist am Tage nach der letzten Warenlieferung oder Leistung.

(4) Der Verkäufer ist berechtigt, den Rechnungseinzugsauftrag zu widerrufen. Der Widerruf muß der Bank des Käufers vor der Abbuchung gemäß § 7 Abs. 1 zugehen.